

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(18) Eine Frage der Entlastung

1. „Vorweggenommene Entlastung“

Der Vorstand tut gut daran, in einem vertrauensvollen Miteinander zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung wichtige Geschäfte im Vornhinein durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen, um so eine „vorweggenommene Entlastung“ zu erhalten. Voraussetzung ist hier im besonderen Maße, daß der Vorstand auf alle Eventualitäten hinweist und vollständig und umfassend informiert. Ein satzungswidriges Verhalten des Vorstands wird durch das Einverständnis der Mitgliederversammlung oder die Mitwirkung eines anderen zuständigen Vereinsorgans nicht entschuldigt (Wagner, Verein und Verband, Rn. 279 ff.).

2. Anspruch auf Entlastung

Bei der Beschlußfassung über die Entlastung haben die Stimmberechtigten darüber zu entscheiden, ob die Tätigkeit der Organmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr zu billigen ist, sie eine „glückliche Hand“ bewiesen haben und ihnen das Vertrauen für ihre zukünftige Tätigkeit auszusprechen ist. Dabei ist zu beachten, daß eine Versagung der Entlastung nur bei schwerwiegenden und eindeutigen Satzungs- oder Gesetzesverstößen der Organe in Betracht kommt. Der Entlastungsbeschluß kann auch auf eingegrenzte Zeiträume beschränkt werden; er kann auf einzelne Geschäfte oder Geschäftsbereiche beschränkt werden.

Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand grundsätzlich nicht, dies wäre mit ihrem Zweck nicht vereinbar da sich eben Vertrauen nicht erzwingen läßt. Ein Anspruch würde lediglich bestehen, wenn dies in der Satzung verankert wäre oder wenigstens ein Vereinsgewohnheitsrecht bestünde.

3. Verzicht auf Ansprüche

Die Entlastung ist die Billigung der bisherigen Amtsführung und der Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft. Mit der Entlastung verzichtet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Entlastungsperiode auf die Kündigungsmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand sowie auf alle Schadensersatzansprüche, soweit diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen sind.

Es muß noch einmal betont werden: Das Vorstandsmitglied darf bei (seiner) Entlastung nicht mitstimmen – auch eine Enthaltung ist aber eine Stimmabgabe. Da die Entlastung die Billigung der Geschäftsführung ist und es um eventuelle Ansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder geht, dürfen alle Vorstandsmitglieder (auch in der Entlastungsperiode ausgeschiedene und daher nicht mehr

im Amt befindliche) wegen dem Verbot des „Richtens in eigener Sache“ bei einer Gesamtentlastung nicht mitstimmen. Auch die Satzung kann dieses Verbot nicht aufheben.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Am 12.05.2021 wird ein „großes“ webinar zum Thema **DLRG als Gesamtverein – Fragen und Antworten** organisiert, damit innerhalb der DLRG dem Präsidenten der DLRG Achim Haag und der Vizepräsidentin der DLRG (und vorauss. Präsidentin ab Oktober 2021) Ute Vogt Fragen gestellt werden können (gerne vorab an juergen.wagner@dlrg.de). Achim Haag wird sich mit der Kontaktaufnahme zu den Kommunen befassen, Ute Vogt zur Compliance innerhalb der DLRG. Den vereinsrechtlichen Teil übernimmt Jürgen Wagner; er stellt die wesentlichen Regeln und Regulierungen innerhalb des Gesamtvereins DLRG dar.

Die Vorschau für webinare in den Monaten Mai bis Juni finden Sie auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Das Team der Entlastung zeigt wie schwierig die Frage des Vertrauens zu beantworten ist. In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <10.05.2021>